Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen

Vom Kleinen Landrat am ..... 2010 erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benützung und dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der kommunalen Lokalitäten und Anlagen. Sie sind für alle Benützer verbindlich.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für:

a) die kommunalen Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Gebäude und deren Inneneinrichtungen, Anlagen und Sportgeräte)
b) von der Gemeinde betriebene Jugendtreffs
c) die Schulanlagen und -räumlichkeiten (samt deren Einrichtungen)
d) alle anderen kommunalen Lokalitäten und Anlagen.

Das Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine[1] gilt weiterhin.

Art. 3

Haftung

Die Gemeinde lehnt bei Beanspruchung der kommunalen Lokalitäten und Anlagen jede Haftung gegenüber ihren Benützern, Funktionären und Zuschauern ab.

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn-, Sport- und Spielgeräten verursachen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung bzw. den Veranstalter unverzüglich dem Abwart oder dem Hochbauamt zu melden.

Die Vereinigungen und Veranstalter haften auch für Unfälle und Schäden, welche durch die Benützer, Funktionäre und Zuschauer verursacht werden.

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände sind dem Abwart zur Aufbewahrung abzugeben.

Art. 4

Verfügungsrecht

Die Erteilung von Bewilligungen für die Dauerbenützung kommunaler Lokalitäten und Anlagen stehen dem Kleinen Landrat zu. Über temporäre Benützungen (Kurse, Veranstaltungen, usw.) entscheidet das Hochbauamt der Gemeinde.

II. Benützung von Sportanlagen

Art. 5

Benützungsbedingungen

Turn- und Sportvereine, die eine Turnhalle und/oder die übrigen Sportanlagen benützen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen. Sinkt die durchschnittliche Teilnehmerzahl unter 10, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung entzogen werden.

---

[1] DRB 63.3

Für ausserordentliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Kurse, usw.) ist beim Hochbauamt eine besondere Bewilligung einzuholen.

Art. 6

Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist Sache der Vereinigungen und Veranstalter.

Art. 7

Wirtschaftsbetrieb

Bei Veranstaltungen ist für die Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen. Alkoholausschank ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Kleine Landrat.

Alle kommunalen Räume und Aussenanlagen gelten grundsätzlich als suchtmittelfreie Zone. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Art. 8

Aufsicht

Die Abwarte sind verpflichtet, die Benützung der Sportanlagen zu überwachen und jede Verletzung der Vorschriften dem Hochbauamt zu melden.

III. Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 9

Gebühren

Die Gemeinde Davos erhebt von den Benützern der kommunalen Lokalitäten und Anlagen Gebühren gemäss der Gebührenordnung[1]. Diese werden als Entgelt für die Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser, Reinigung, Wartung etc.) erhoben.

Art. 10

Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, in den kommunalen Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen sowie in allen Nebenräumen, namentlich WC-Anlagen, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Das Hochbauamt erlässt eine Benützungsordnung, die in den Räumlichkeiten angeschlagen wird.

Art.11

Entzug der Bewilligung

Die Benützungsvorschriften dieses Reglements sind strikte einzuhalten und die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind zu befolgen. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Mahnung den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Vorschriften hinsichtlich der Benützung kommunaler Lokalitäten und Anlagen.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Aufhebungsbeschluss[2] des Grossen Landrates zur Verordnung über die Gebühren für die Benützung von kommunalen Lokalitäten in Kraft gesetzt.

---

1 DRB xxx.xxx

2 Beschluss vom ....; im DRB nicht aufgenommen